

# RS Vfgh 1995/6/13 B1228/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1995

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft  
L6300 Rinderzucht, Tierzucht

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt  
Vlbg TierzuchtG §7  
AVG §58 Abs2  
AVG §60

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Erteilung einer eingeschränkten und zeitlich befristeten Deckbewilligung ohne ausreichende Begründung

## Rechtssatz

Im gegebenen Fall verstieß die belangte Behörde nicht nur gegen ihre aus §58 Abs2 und §60 AVG erfließende verfahrensrechtliche Verpflichtung, "die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen"; sie unterließ es vielmehr schlechthin, dem Antragsteller gegenüber auch nur anzudeuten, in welchem Umstand das materielle Hindernis liegen könnte, die Deckbewilligung ohne Einschränkung und unbefristet zu erteilen.

Die Begründung des Bescheides ist durch die Gegenschrift im Beschwerdeverfahren nicht nachholbar.

## Entscheidungstexte

- B 1228/94  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.1995 B 1228/94

## Schlagworte

Bescheidbegründung, Tierzucht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1228.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10049387\_94B01228\_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)